

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/11506, 18/11937, 18/12181 Nr. 1.11 –

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

A. Problem

ach Auffassung der Bundesregierung gibt es für kleinere Unternehmen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements, die eine geringe Kapitalausstattung und einen häufig wechselnden Mitgliederbestand haben (wie zum Beispiel Dorfläden, Kindertagesstätten, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben), in manchen Fällen keine geeignete Rechtsform. Dem soll durch diesen Gesetzentwurf abgeholfen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in geänderter Fassung. Durch die Änderungen wird auf die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit verzichtet, dass ganz kleine Initiativen bei Vorliegen bestimmter Zugangsvoraussetzungen als wirtschaftlicher Verein tätig werden können. Die übrigen Änderungen sind im Wesentlichen klarstellender Natur.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Marco Wanderwitz
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

– Drucksachen 18/11506, 18/11937 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften	Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	entfällt
§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 22	
<i>Wirtschaftlicher Verein; Verordnungsermächtigung</i>	
(1) Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (wirtschaftlicher Verein), erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Rechtsfähigkeit kann einem wirtschaftlichen Verein nur verliehen werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist oder wenn es für den Verein unzumutbar ist, seinen Zweck in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu verfolgen. Zuständig für die Verleihung ist das Land, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.	
(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für wirtschaftliche Vereine, deren Zweck auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von geringerem Umfang gerichtet ist, regeln, unter welchen Voraussetzungen regelmäßig	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen und dem Verein daher Rechtsfähigkeit zu verleihen ist. Als Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit können zum Schutz von Mitgliedern und Dritten besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festgelegt werden. Insbesondere können auch Rechnungslegungspflichten begründet werden sowie Mitteilungspflichten gegenüber dem Land, das für die Verleihung zuständig ist.“</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p><i>Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Genossenschaftsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Genossenschaftsgesetzes</p>
<p>Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 21b Mitgliederdarlehen“.</p>	
<p>b) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 53a Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung“.</p>	
<p>c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 59 Befassung der Generalversammlung“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Die Angabe zu § 158 wird wie folgt gefasst: „§ 158 Ersatzweise Bekanntmachung“.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Die Angabe zu § 161 wird wie folgt gefasst: „§ 161 (weggefallen)“.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Die Angabe zu § 165 wird wie folgt gefasst: „§ 165 (weggefallen)“.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Folgende Angabe wird angefügt: „§ 170 Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung“.	g) u n v e r ä n d e r t „§ 171 u n v e r ä n d e r t
2. § 6 wird wie folgt geändert:	2. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sämtlicher Mitglieder“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sämtlicher Mitglieder“ die Wörter „in Textform“ sowie nach den Wörtern „im Bundesanzeiger“ die Wörter „oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium“ eingefügt.
b) In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „als öffentliches Blatt kann die Satzung öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 11 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „den Mitgliedern“ durch die Wörter „mindestens drei Mitgliedern“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Nach der Anmeldung der Satzung zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft“ durch die Wörter „Die Mitgliedschaft wird“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist“ eingefügt.	b) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird “ eingefügt.
c) <i>Folgender Satz wird angefügt:</i>	c) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung	„ Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Bei

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.“	Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.“
	6. Dem § 15a wird folgender Satz angefügt:
	„Bestimmt die Satzung weitere Zahlungsverpflichtungen oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.“
6. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:	7. un verändert
„§ 21b	
Mitgliederdarlehen	
(1) Zum Zweck der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenständen kann eine Genossenschaft, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt, Darlehen ihrer Mitglieder entgegennehmen, wenn	
1. im Darlehensvertrag vereinbart ist, dass das Darlehen zweckgebunden nur zugunsten eines konkreten Investitionsvorhabens der Genossenschaft in ihr Anlagevermögen verwendet werden darf,	
2. die Darlehenssumme beim jeweiligen Mitglied, sofern es kein Unternehmer ist, 25 000 Euro nicht übersteigt,	
3. der Gesamtbetrag sämtlicher von Genossenschaftsmitgliedern zu dem in Nummer 1 genannten Zweck gewährten Darlehen 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und	
4. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz den höheren der folgenden beiden Werte nicht übersteigt:	
a) 1,5 Prozent,	
b) die marktübliche Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit.	
(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Informationen über das Investitionsvorhaben sowie mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.	
<p>(3) Der Vorstand hat während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Einhaltung der Zweckbindung sicherzustellen. Eine Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft ist nur gestattet, wenn das jeweilige Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt, nachdem es die wesentlichen Informationen über das andere Investitionsvorhaben erhalten hat.</p>	
<p>(4) Das Mitglied ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn es sie fristgerecht in Textform gegenüber der Genossenschaft widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, sonst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied einen solchen Hinweis in Textform erhält. Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast die Genossenschaft. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Im Fall des Widerrufs ist der empfangene Darlehensbetrag unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehensbetrages des Mitglieds an die Genossenschaft und der Rückzahlung an das Mitglied hat die Genossenschaft den vereinbarten Sollzinssatz zu zahlen.“</p>	
7. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.“	
8. § 30 wird wie folgt geändert:	9. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „In die Mitgliederliste“ durch die Wörter „Die Satzung kann regeln, mit welchen erforderlichen Angaben jedes Mitglied in die</i>	aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Mitgliederliste eingetragen wird; enthält die Satzung keine Regelung,“ ersetzt.</i>	
	„Die Satzung kann regeln, mit welchen weiteren erforderlichen Angaben jedes Mitglied eingetragen wird.“
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Zeitpunkt, zu dem der Beitritt, eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder das Ausscheiden wirksam wird oder geworden ist, ist anzugeben.“	u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „des Beitritts, der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder des Ausscheidens“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Im Übrigen gelten für die Aufbewahrung der Unterlagen die Regelungen für Handelsbriefe in § 257 des Handelsgesetzbuchs.“	
9. § 34 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.“	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Wenn ein Vorstandsmitglied im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, muss dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.“	
10. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Satzung vorsehen, dass für bestimmte Mitglieder das Recht besteht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Zahl der nach Satz 1 in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.“	
11. § 43a wird wie folgt geändert.	12. un verändert
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.“	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.“	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Auslegung“ die Wörter „oder die Zugänglichkeit im Internet“ eingefügt.	
cc) In Satz 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung“ ersetzt.	
12. In § 46 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „schriftliche Benachrichtigung“ durch die Wörter „Benachrichtigung in Textform“ ersetzt.	13. un verändert
13. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den anwesenden Mitgliedern“ durch die Wörter „mindestens einem anwesenden Mitglied“ ersetzt.	14. un verändert
14. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitglieder ausgelegt“ ein Komma und die Wörter „auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht“ eingefügt.	15. un verändert
15. § 53 wird wie folgt geändert:	16. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich der Führung der Mitgliederliste“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Million Euro“ durch die Wörter „1,5 Millionen Euro“ und die Wörter „2 Millionen Euro“ durch die Wörter „3 Millionen Euro“ ersetzt.	
16. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:	17. un verändert
„§ 53a	
Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung	
(1) Bei Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs), deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Absatz 1 entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung. Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der in Absatz 2 Satz 1 genannten Unterlagen und die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln. § 57 Absatz 2 und 4 findet keine Anwendung.	
(2) Bei der vereinfachten Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:	
1. eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung oder eine Erklärung des Vorstands, dass gegenüber der zuletzt eingereichten Fassung keine Änderung erfolgt ist;	
2. die im Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüsse;	
3. ein Nachweis über die im Prüfungszeitraum erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger oder darüber, dass ein entsprechender Bekanntmachungs- oder Hinterlegungsauftrag erteilt wurde;	
4. eine Abschrift der Mitgliederliste;	
5. eine Abschrift der im Prüfungszeitraum erstellten Niederschriften der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es einen solchen gibt;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>6. sofern die Genossenschaft im Prüfungszeitraum ihren Mitgliedern Vermögensanlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angeboten hat, eine Erklärung des Vorstands, dass und auf welche Weise den Mitgliedern die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vermögensanlagegesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.</p>	
<p>Die Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Prüfungsverband in Textform einzureichen. In der Aufforderung hat der Prüfungsverband den maßgeblichen Prüfungszeitraum zu bezeichnen.</p>	
<p>(3) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, hat der Prüfungsverband das Recht, eine vollständige Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 vorzunehmen. Die Generalversammlung kann jederzeit eine solche vollständige Prüfung beschließen. Die erstmalige Pflichtprüfung einer Genossenschaft ist stets eine vollständige Prüfung.</p>	
<p>(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die vereinfachte Prüfung zu bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 dem Prüfungsverband von der Genossenschaft weitere Unterlagen einzureichen sind. Dabei kann nach der Branchenzugehörigkeit der Genossenschaft unterschieden werden.“</p>	
<p>17. Dem § 54 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>18. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Die Genossenschaft hat den Namen und den Sitz dieses Prüfungsverbandes auf ihrer Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.“</p>	
<p>18. <i>In § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der prüfenden Genossenschaft“ durch die Wörter „der zu prüfenden Genossenschaft“ ersetzt.</i></p>	<p>19. § 55 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der prüfenden Genossenschaft“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	durch die Wörter „der zu prüfenden Genossenschaft“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Gehört die Genossenschaft mehreren Verbänden an, wird die Prüfung durch denjenigen Verband durchgeführt, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat, es sei denn, dieser Verband, die Genossenschaft und der andere Verband, der künftig die Prüfung durchführen soll, einigen sich darauf, dass der andere Verband die Prüfung durchführt.“
19. Dem § 58 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	20. un verändert
„Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat.“	
20. § 59 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 59	
Befassung der Generalversammlung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und“ gestrichen und wird das Wort „Beschlussfassung“ durch die Wörter „Beratung und möglichen Beschlussfassung“ ersetzt.	
21. In § 60 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.	22. In § 60 Absatz 1 werden die Wörter „Beschlussfassung über den Prüfungsbericht“ durch die Wörter „Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht“ sowie die Wörter „bei der Beschlussfassung“ durch die Wörter „bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung“ ersetzt.
22. Dem § 62 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	23. un verändert
„Der Verband ist berechtigt, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Abschrift eines Prüfungsberichts ganz oder auszugsweise zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck ver-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
folgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorliegen könnte.“	
23. Dem § 63d <i>wird folgender Satz</i> angefügt:	24. Dem § 63d werden die folgenden Sätze angefügt:
„Wurde bei einer dieser Genossenschaften im letzten sich aus § 53 Absatz 1 <i>ergebenen</i> Prüfungszeitraum keine Pflichtprüfung durchgeführt, ist dies in einer Anlage zum Verzeichnis unter Angabe der Gründe für die ausstehende Prüfung anzugeben.“	„Wurde bei einer dieser Genossenschaften im letzten sich aus § 53 Absatz 1 ergebenden Prüfungszeitraum keine Pflichtprüfung durchgeführt, ist dies in einer Anlage zum Verzeichnis unter Angabe der Gründe für die ausstehende Prüfung anzugeben. Liegt der Grund darin, dass die betreffende Genossenschaft auch Mitglied bei einem anderen Prüfungsverband ist und dieser andere Verband die Prüfung durchführt, ist der Name dieses anderen Verbandes anzugeben. “
24. In § 63e Absatz 3 wird vor dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.	25. u n v e r ä n d e r t
25. In § 65 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „alle Mitglieder“ durch die Wörter „mehr als drei Viertel der Mitglieder“ ersetzt und werden nach dem Wort „Anlagevermögens“ die Wörter „für die Unternehmer“ eingefügt.	26. u n v e r ä n d e r t
26. In § 95 Absatz 3 werden die Wörter „Einrückung in diejenigen öffentlichen Blätter, welche für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft bestimmt sind“ durch die Wörter „Bekanntmachung im Bundesanzeiger“ ersetzt.	27. u n v e r ä n d e r t
27. § 158 wird wie folgt gefasst:	28. u n v e r ä n d e r t
„§ 158	
Ersatzweise Bekanntmachung	
Bestimmt die Satzung einer Genossenschaft für deren Bekanntmachungen ein öffentliches Blatt, das nicht mehr zur Verfügung steht, müssen bis zu einer anderweitigen Regelung in der Satzung die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen.“	
28. In § 160 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14, 25a, 28, 30, 32, 57 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 14, 25a, 28, 30, 32, 54 Satz 2, § 57 Absatz 1“ ersetzt.	29. u n v e r ä n d e r t
29. § 161 wird aufgehoben.	30. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
30. In § 164 wird die Angabe „18. August 2006“ durch die <i>Angabe</i> „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes]“ und die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die <i>Angabe</i> „31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes]“ ersetzt.	31. In § 164 wird die Angabe „18. August 2006“ durch die Wörter „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes]“ und die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Wörter „31. Dezember ... [einsetzen: Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
31. § 165 wird aufgehoben.	32. u n v e r ä n d e r t
32. Folgender § 170 wird angefügt:	33. Folgender § 171 wird angefügt:
„§ 170	„§ 171
Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung	Übergangsvorschrift zur Einführung der vereinfachten Prüfung
§ 53a ist erstmals auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember ... [einsetzen: <i>Jahr</i> des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“	§ 53a ist erstmals auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“
Artikel 4	Artikel 2
Änderung der Handelsregistergebührenverordnung	Änderung der Handelsregistergebührenverordnung
Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 6 wird aufgehoben.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In der Vorbemerkung 5 wird die Angabe „5000“ durch die Angabe „5001“ ersetzt.	
b) Nummer 5000 wird aufgehoben.	
Artikel 5	Artikel 3
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Dem § 339 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt	Dem § 339 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:	durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die §§ 335 und 335a finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass sich das Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des Vorstands der Genossenschaft richtet und nur auf Antrag des Prüfungsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, oder eines Mitglieds, Gläubigers oder Arbeitnehmers der Genossenschaft durchzuführen ist. Das Ordnungsgeldverfahren kann auch gegen die Genossenschaft durchgeführt werden, für die die Mitglieder des Vorstands die in Absatz 1 genannten Pflichten zu erfüllen haben.“	„(3) u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:	Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Gesetz <i>zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement</i> und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften	Übergangsvorschriften zum Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
§ 339 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes <i>zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement</i> und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle die-	§ 339 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ses Gesetzes] ist erstmals anzuwenden auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre. Ein Prüfungsverband kann einen Antrag im Sinne des § 339 Absatz 3 Satz 1 auch im Hinblick auf vor dem 31. Dezember 2016 begonnene Geschäftsjahre stellen.“	Geschäftsjahre. Ein Prüfungsverband kann einen Antrag im Sinne des § 339 Absatz 3 Satz 1 auch im Hinblick auf vor dem 31. Dezember 2016 begonnene Geschäftsjahre stellen.“
Artikel 7	Artikel 5
Änderung des Umwandlungsgesetzes	Änderung des Umwandlungsgesetzes
Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 82 wird folgender Absatz 3 angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sind.“	
2. In § 105 Satz 2 wird die Angabe „§ 63b Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 63b Absatz 2“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 260 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die §§ 229, 230 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 231“ durch die Wörter „§ 230 Absatz 2 und § 231“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „außer“ die Wörter „von der Einberufung der Generalversammlung an, die den Formwechsel beschließen soll,“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, wenn das Prüfungsgutachten für denselben Zeitraum über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Dr. Matthias Bartke, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11506** in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf Drucksache **18/11937** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/12181 Nr. 1.11 am 28. April 2017 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in seiner 121. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in seiner 97. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11506 empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde einstimmig angenommen. Bezüglich der Vorlage auf Drucksache 18/11937 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in seiner 122. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11506 empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme. Hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 18/11937 empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 162/17 (Drucksache 18/11506) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Indikators 8.4 n. F. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/11506 in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 145. Sitzung am 15. Mai 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Johannes Blome-Drees

Universität zu Köln
Seminar für Genossenschaftswesen

Mathias Fiedler	Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V., Hamburg Syndikusrechtsanwalt, Vorstandssprecher
Dr. Burghard Flieger	Freiburg im Breisgau
Prof. Dr. Stefan J. Geibel	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Lars Leuschner	Universität Osnabrück Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Eckhard Ott	DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Vorsitzender des Vorstandes
Dipl. Ing. Manfred Zemter	Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 145. Sitzung vom 15. Mai 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/11506, 18/11937 in seiner 154. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten und vertagt. In seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 hat er die Vorlagen abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und zuvor einstimmig angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/11056 verwiesen.

Zur Streichung der vorgeschlagenen Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Der Ausschuss empfiehlt, die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zum wirtschaftlichen Verein zu streichen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sich die Perspektiven für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017 (Az. II ZB 7/16) grundlegend geändert haben. Mit dem Beschluss wird das sogenannte Nebenzweckprivileg von Idealvereinen gestärkt, indem eine wirtschaftliche Betätigung unabhängig vom Umfang des Geschäftsbetriebes als dem Hauptzweck zu- oder untergeordnet angesehen werden kann. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auf dieser Grundlage unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement als Verein im Sinne von § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingetragen werden können, sofern bei ihnen der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einem ideellen Hauptzweck zu- oder untergeordnet ist. Dabei stellt die steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützig zwar ein wichtiges Indiz für die Eintragungsfähigkeit dar. Nach Auffassung des Ausschusses können aber auch regelmäßig nicht als gemeinnützig anerkannte Initiativen wie z. B. Dorfläden, soweit sie einen ideellen Hauptzweck verfolgen und nicht gewinnorientiert und auf Ausschüttung von Gewinnen gerichtet sind, als Idealverein eingetragen werden.

Zum Titel des Gesetzentwurfs

Wegen der Streichung von Artikel 1 und 2 wird die Gesetzesbezeichnung angepasst.

Zu Artikel 1 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Artikel 3 wird Artikel 1 aufgrund der Streichung von Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung bei Nummer 33 ist auch in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2 (§ 6 des Genossenschaftsgesetzes in der Entwurfsfassung – GenG-E)

Eine Einberufung der Generalversammlung nur über das Internet erscheint nicht ausreichend, da in der Generalversammlung für die Mitglieder weitreichende Beschlüsse gefasst werden können. Dem Interesse der Genossenschaft an einer kostengünstigen Einberufung wird dadurch Rechnung getragen, dass künftig eine unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform, d. h. auch mittels E-Mail zulässig ist.

Zu Nummer 5 (§ 15 GenG-E)**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, sollen nach wie vor einen Ausdruck der Satzung erhalten können.

Zu Buchstabe c

Abweichend von § 167 Absatz 2 BGB soll für eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Schriftform erforderlich sein. Bei einer mündlichen Bevollmächtigung läuft die mit der Schriftform für die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft bezweckte Schutz- und Warnfunktion ins Leere.

Zu Nummer 6 (§ 15a GenG-E)

In letzter Zeit gab es Klagen seitens Verbraucherschützern, dass in Einzelfällen Genossenschaftsmitglieder bei ihrem Beitritt nicht zureichend über zu zahlende Eintrittsgelder oder längere Kündigungsfristen informiert wurden. Deshalb soll künftig der Inhalt der schriftlichen Beitrittserklärung entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 9 (§ 30 GenG-E)

Die Änderung, die Mindestangaben für die Mitgliederliste vorsieht, entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 19 (§ 55 GenG-E)

Die Ergänzung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrates. Es wird klargestellt, dass eine Genossenschaft mehreren Prüfungsverbänden angehören kann. Anders als es der Bundesrat vorschlägt, soll aber kein Wahlrecht der Genossenschaft bestehen, welcher Verband bei einer Doppelmitgliedschaft die Prüfung durchführt. Denn es kann nicht von jedem Verband verlangt werden, dass er nur die Mitgliedschaft (ggf. verbunden mit aufwändiger Betreuung und Beratung) anbietet, aber keine Einnahmen aus der Prüfung erzielt. Zudem ist jeder Anschein auszuschließen, dass ein Prüfer weniger streng prüfen könnte, damit die Genossenschaft nicht ihr Wahlrecht zugunsten eines anderen Verbandes ausübt. Es soll daher vorgesehen werden, dass die Prüfung grundsätzlich durch denjenigen Verband durchgeführt wird, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat. Dieser Verband, die Genossenschaft und der andere Verband, der künftig die Prüfung durchführen soll, können sich aber auch darauf einigen, dass der andere Verband die Prüfung durchführt. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, hat die Genossenschaft die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in dem ersten Verband zu kündigen.

Zu Nummer 22 (§ 60 GenG-E)

Die klarstellende Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 24 (§ 63d GenG-E)

Die klarstellende Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 33 (§ 171 GenG-E)

Die Änderung ist redaktioneller Art, da § 170 GenG zwischenzeitlich anderweitig belegt wurde.

Berlin, den 28. Juni 2017

Marco Wanderwitz
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin